



**Allgemeinverfügung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten  
Anordnung eines Besuchsverbotes für Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte  
anlässlich der Atemwegserkrankung SARS-CoV-2 (Coronavirus)  
vom 24. März 2020 (in der Fassung vom 27. April 2020)**

Die Gemeinde Wolfschlugen erlässt aufgrund von §§ 16 Abs. 1 und 6 i.V.m. 28 Abs.1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist sowie § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden-Württemberg (IfSGZustV BW) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in der Fassung vom 12.04.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (Gbl. S 324), für das gesamte Gemarkungsgebiet der Gemeinde Wolfschlugen folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Gemeinde Wolfschlugen gilt mit sofortiger Wirkung ein generelles Besuchsverbot. Das bedeutet, dass Besucher die folgenden Gebäude nicht betreten dürfen:
  - a) Gebäude Rathausstraße 2
  - b) Gebäude Nürtinger Straße 40, Wohnung im ersten OG
  - c) Waldhäuser Straße 28
  - d) Mozartstraße 55
2. Den Weisungen der Polizei, des Gesundheitsamtes und der von ihnen beauftragten Kräften ist umgehend Folge zu leisten.
3. Zuwiderhandlungen gegen die Ziffern 1 und 2 dieser Verordnung stellen eine Straftat dar und können mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft werden (§ 75 Abs. 1 Nr. 1; Abs. 3 IfSG).

**Begründung**

**1. Sachverhalt**

Das Coronavirus (SARS-CoV-2) verbreitet sich zunehmend in Europa und Deutschland. Es gab bereits etliche Todesfälle. Auch im Landkreis Esslingen und in der Gemeinde Wolfschlugen sind Krankheits- bzw. Verdachtsfälle gemeldet. Der neuartige Erreger weist nach den durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Informationen eine hohe Übertragbarkeit auf. Die Lage entwickelt sich zunehmend dynamisch.

Das Virus SARS-CoV-2 wird im Wege der Tröpfcheninfektion z.B. durch Husten, Niesen oder auch bei engeren zwischenmenschlichen Kontakten übertragen. Insbesondere in Gemeinschaftsunterkünften, in denen zahlreiche Menschen beieinander wohnen, ist die Gefahr der Übertragung sehr groß.

Da die Bewohner der Obdachlosen- und Asylunterkünfte Kontakte zu Personen haben, die möglicherweise in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen oder Symptome eines Atemwegsinfekts bzw. erhöhte Temperatur aufweisen und zu Besuch in die Unterkunft

kommen, besteht eine deutlich erhöhte Gefahr der Einschleppung, unbemerkten Verbreitung und Ansteckung des Virus, die auf alle Bewohner übergreift. Eine Überwachung der Besucher zum Ausschluss einer Ansteckungsgefahr ist nicht möglich.

Um eine mögliche exponentielle Ausbreitung der Krankheit in der Gemeinde Wolfschlugen zu verhindern, muss durch geeignete Maßnahmen vermieden werden, dass das Virus eingeschleust bzw. unter mehreren Menschen verteilt wird. Dies wird durch das vorstehende Besuchsverbot umgesetzt.

## **2. Rechtliche Würdigung**

Die Verfügung beruht auf §§ 16 Abs. 1 und 6 i.V.m. 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG sowie § 1 Abs. 6 IfSGZustV BW.

Gemäß 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen treffen, solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist,

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

Nach § 1 Abs. 6 IfSGZustV BW ist die Ortspolizeibehörde und damit gemäß § 62 Abs. 4 Polizeigesetz (PolG) die Gemeinde Wolfschlugen zuständig für den Erlass der getroffenen Anordnung.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem Umstand, dass die Obdachlosen- und Asylunterkünfte auf der Gemarkung der Gemeinde Wolfschlugen errichtet wurden.

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) kann von einer Anhörung abgesehen werden.

Aus Sicht des Infektionsschutzgesetzes und § 6 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) vom 17.03.2020 in der Fassung vom 27.04.2020, dürfen diverse Einrichtungen, insbesondere im Bereich der Kranken-, Senioren- und Versorgungszentren, nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Personen, die in den Kontakt mit einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind oder die Symptome eines Atemwegsinfekts bzw. erhöhte Temperatur aufweisen, ist der Zutritt zu diesen Einrichtungen ausdrücklich untersagt. Auch Gemeinschaftsunterkünfte sind aufgrund der unvermeidlichen Kontakte der Bewohner untereinander als besonders gefährdete Einrichtungen zu bewerten.

Aufgrund der sich derzeit entwickelnden Dynamik im Landkreis Esslingen kommt die Gemeinde Wolfschlugen im Rahmen einer sorgfältigen Gefahrenabwägung zu dem Ergebnis, dass das ausgesprochene sofortige Besuchsverbot in allen gemeindlichen Obdachlosen- und Asylunterkünften zur Unterbindung einer Ansteckung der Bewohner erforderlich ist. Auf andere Weise ist eine Unterbindung einer möglichen Einschleppung und Ausbreitung des Virus unter den Bewohnern nicht zu gewährleisten.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, insbesondere Infektionsketten zu unterbinden und eine unkontrollierte, schnelle Ausbreitung des Virus in den Unterkünften zu verhindern. Dies ist nur mit einem einheitlichen Besuchsverbot zu gewährleisten. Die Anordnung des Besuchsverbotes steht im pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Behörde.

Die angeordnete Maßnahme ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet und erforderlich, um die Bewohner der Obdachlosen- und Asylunterkünfte vor einer drohenden Ansteckung zu schützen sowie das Risiko einer weiteren Übertragung einzuschränken.

Mildere, gleich wirksamere Mittel sind nicht ersichtlich. Die vergangenen Wochen haben gezeigt, dass eine effektive Bekämpfung des Virus vorausschauende Abwehrmaßnahmen verlangt. Somit liegt auf der Hand, dass andere Maßnahmen als das ausgesprochene Verbot eine Ausbreitung des Coronavirus nicht vergleichbar effektiv verhindern mögen. Das öffentliche Gesundheitsinteresse an der Verhinderung bzw. Verzögerung der Weiterverbreitung der gefährlichen Infektionskrankheit überwiegt sowohl das private Interesse von Besuchern als auch der Bewohner der Unterkünfte.

Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da das öffentliche Gesundheitsinteresse an der Verhinderung bzw. Verzögerung der Weiterverbreitung der gefährlichen Infektionskrankheit das private Interesse der einzelnen überwiegt. Mit der Befristung der Maßnahme trägt die Gemeinde Wolfschlugen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des angeordneten Besuchsverbots Rechnung.

### **Inkrafttreten und Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs.3 LVwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untunlich ist. Nach § 41 Abs.4 Satz 4 LVwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und tritt damit in Kraft. Sie ist zunächst bis einschließlich zum 15.06.2020 befristet. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 15.04.2020 außer Kraft.

Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Gemeinde Wolfschlugen abgerufen und eingesehen werden.

Die Anordnungen gelten unbeschadet der Regelungen der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen (Corona-Verordnung) vom 17.03.2020, in der Fassung vom 27.04.2020.

### **Hinweis**

Diese Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Gemäß §§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahme keine aufschiebende Wirkung.

Die Kontaktpersonen des Arbeitskreises Asyl sollten dahingehend den telefonischen Austausch suchen oder sich mit Frau Holder in Verbindung setzen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Wolfschlugen, Kirchstraße 19, 72649 Wolfschlugen, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landratsamt Esslingen, Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen gewahrt.

Wolfschlugen, 27.04.2020

gez. Matthias Ruckh  
Bürgermeister